

BMJ - I 6 (Freie Rechtsberufe, Sachverständige,  
Dolmetscher und Amtshaftungssachen)

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer  
Gruberstraße 21  
4020 Linz

**Mag. Michael Aufner**  
Sachbearbeiter

+43 1 521 52-302275  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.770.725

## B E S C H E I D

Die von der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 17. Oktober 2024 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer, deren Ausschuss und Plenarversammlung (GeO 2025) wird gemäß § 27 Abs. 6 RAO genehmigt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Justiz einzubringen. Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Erhebung einer Beschwerde sind Eingabengebühren von 30 Euro an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten auf das Konto IBAN AT83 0100 0000 0550

4109, BIC: BUNDATWW, zu überweisen, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist ein gesonderter Beleg vorzulegen. Rechtsanwälte können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird (§ 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV). Wenn eine Gebühr, die nicht vorschriftmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt wird, so erhöht sie sich um 50% (§ 9 Abs. 1 GebG).

23. Oktober 2024

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt